

Öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung eines als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Grundstücks

Die Stadt Ruhla gibt nach § 8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der zurzeit geltenden Fassung die Absicht zur Einziehung der nachstehenden Straßenfläche bekannt.

Teilfläche des Grundstücks in Ruhla Flur 3 Flurstück 598/68

Der Bereich der Einziehung ist im nachstehenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet.

Die betreffende Teilfläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Mit Rechtskraft der Einziehung entfällt der Gemeindegebrauch gemäß § 14 ThürStrG für die Teilfläche.

Die beabsichtigte Einziehung ergibt sich aus dem Beschluss des Stadtrates Ruhla Nr. 10/2019 vom 25.03.2019.

Ruhla, den 02.04.2019

Dr. Slotosch, Bürgermeister

